KONTROLLAMT DER STADT WIEN
Rathausstraße 9
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810
e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at
www.kontrollamt.wien.at
DVR: 0000191

KA III - StW-WW-H-1/08

Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH,

Prüfung der Implementierung eines

Zeiterfassungssystems

Tätigkeitsbericht 2007

KURZFASSUNG

Bei der Prüfung der Implementierung eines Zeiterfassungssystems bei der Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH (WW-H) und der Stadt Wien - Wiener Wohnen Außenbetreuungs GmbH (WW-A) war eine fehlende Gesamtkostenaufstellung zu bemängeln. Der Empfehlung, bei künftigen Projekten dieser Größenordnung ein begleitendes Projektmanagement in Betracht zu ziehen, wird gefolgt. Die aufgezeigten Verbesserungspotenziale bei der Fuhrparkverwaltung und der Gebarung der Tankkarten sollen realisiert werden.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeines 4
2. Gründe für die Anschaffung eines elektronischen Zeiterfassungssystems 4
3. Geschätzte Kosten für die Anschaffung eines Zeiterfassungssystems 5
4. Ausschreibung 6
5. Gerichtliche Anerkennung von Arbeitsnachweisen 8
6. Tempore Time Control System (TTCS) 10
7. Anbringung der Buttons 11
8. Kosten 13
9. Zeitplanung 15
10. Fuhrparkverwaltung 16
11. Auffälligkeiten bei der Gebarung der Tankkarten 17
12. Datenschutzgesetz 22

Anhang
ALLGEMEINE HINWEISE 24
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 25

PRÜFUNGSERGEBNIS

1. Allgemeines

Mit der Wohnrechtsnovelle 2000 wurde vom Nationalrat beschlossen, dass nach dem 30. Juni 2000 keine Dienstverhältnisse auf Basis des Hausbesorgergesetzes abgeschlossen werden können. Um die dadurch entstehenden vakanten HausbesorgerInnensprengel in eine den MieterInnenwünschen entsprechende Betreuung übernehmen zu können, hat die Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen" (WW) am 21. Juni 2002 die WW-H als 100 %ige Tochter gegründet. Der unternehmerische Aufgabenbereich umfasst insbesondere die Reinigung und sonstige Betreuung der städtischen Wohnhausanlagen (WHA) der Gemeinde Wien. In weiterer Folge wurde am 1. Jänner 2005 die WW-A als 100 %ige Tochtergesellschaft der WW-H gegründet. Der Aufgabenbereich der WW-A umfasst insbesondere die Betreuung der Außenanlagen der städtischen WHA der Gemeinde Wien. Die WW-H und WW-A erfüllen diese Aufgaben ausgehend von einer Zentrale und fünf Stützpunkten. Die Reinigungsteams der WW-H und WW-A fahren von diesen Stützpunkten täglich zu den jeweiligen Reinigungsobjekten. Die Implementierung des neuen Zeiterfassungssystems verfolgt das Ziel, die Arbeitszeiten der AußendienstmitarbeiterInnen sowohl der WW-H als auch der WW-A ortsfest, manipulationssicher und vollständig zu erfassen.

2. Gründe für die Anschaffung eines elektronischen Zeiterfassungssystems

Den vorgelegten Unterlagen der WW-H ließen sich folgende Überlegungen und Anforderungen an das neue elektronische Zeiterfassungssystem entnehmen:

- Eine lückenlose Aufzeichnung der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters in der WHA bzw. des Arbeitstages der Teams muss gewährleistet sein.

- Eine Verknüpfung mit den bestehenden Fahrdatenaufzeichnungen muss möglich sein, oder als Komplettlösung realisiert werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt für die Anschaffung eines neuen Zeiterfassungssystems wurde im stetigen Wachstum des Unternehmens gesehen. Um eine Qualitätsverbesse-

rung unter Einbeziehung der geplanten Zertifizierung nach ISO 9001 zu erreichen, wurde ein entsprechendes Zeiterfassungssystem als absolut notwendig angesehen. Die Alternative, u.zw. die Kontrolle durch eigene MitarbeiterInnen durchzuführen, wäre lt. WW-H ein nicht vergleichbarer Mehraufwand gewesen und sei in eventuellen Gerichtsverfahren nicht als anerkannter Nachweis verwendbar.

Mit dem Zeiterfassungssystem sollte künftig auf elektronischem Weg die Beurteilung möglich sein, ob von MitarbeiterInnen oder Teams die vorgegebenen Zeiten und Tourenpläne eingehalten werden.

Ferner sollte durch dieses System die Grundlage für die Erstellung von Auswertungen mit der Möglichkeit, daraus Kennzahlen zu generieren, geschaffen werden.

3. Geschätzte Kosten für die Anschaffung eines Zeiterfassungssystems

Zum Zeitpunkt der Kostenschätzung befanden sich rd. 2.500 Stiegen in der Betreuung der WW-H und WW-A. Mit rd. acht bis zehn Markierungspunkten pro Stiege sowie einem geschätzten Bedarf von rd. 250 Datensammelgeräten, dem möglicherweise notwendigen Umbau der Kraftfahrzeuge (Kfz), den Kosten für die Software sowie geschätzte Kosten für die Lizenzen ergab sich folgende Kostenschätzung (in EUR):

Anschaffungskosten für die Hardware	250.000,--
Anschaffungskosten für die Software	100.000,--
Kosten für die Anschaffung von Lizenzen (20 Stück)	20.000,--
Kosten für die Ausschreibung	30.000,--
Gesamt	400.000,--

Nach Übernahme aller WHA von WW ergaben sich weitere Schätzkosten des Zeiterfassungssystems von (in EUR):

Anschaffungskosten für die Hardware	1.250.000,--
Kosten für Lizenzen (ca. 180 Stück)	180.000,--
Gesamt	1.430.000,--

Die Gesamtschätzkosten für ein Zeiterfassungssystem würden sich demnach wie folgt errechnen (in EUR):

Anschaffungskosten für die Hardware	1.500.000,--
Anschaffungskosten für die Software	100.000,--
Anschaffungskosten für Lizenzen	200.000,--
Kosten für Ausschreibung	30.000,--
Gesamtschätzkosten	1.830.000,--

Von der WW-H wurde somit eine Summe von 1.830.000,-- EUR an Gesamtkosten für die Anschaffung eines neuen Zeiterfassungssystems prognostiziert. Bei den genannten Kosten handelt es sich um Schätzkosten aus Erkenntnissen und Unterlagen eingeholter Informationen von Firmen. Auf Grund des Volumens war von der WW-H geplant, einen durchschnittlichen Rabatt vom Listenpreis von 25 % in Abzug zu bringen. Eine Aufteilung der Schätzkosten auf die WW-H und WW-A wurde nicht vorgenommen, obwohl bereits angedacht war, getrennte Datenbanken zu führen.

Von der WW-H wurde ein zweistufiges Verhandlungsverfahren in Aussicht genommen. Nach der ersten Stufe sollten drei bis fünf AnbieterInnen übrig bleiben, mit denen dann in der zweiten Stufe verhandelt wird, um einen zusätzlichen Nachlass von 20 % bis 25 % zu erzielen.

Diese Kostenschätzungen konnten mangels fehlender bzw. nicht vorgelegter Berechnungsunterlagen vom Kontrollamt nicht überprüft werden. Erwähnenswert war allerdings, dass für den laufenden Betrieb dieses Systems bzw. für Unvorhergesehenes keine Kosten vorgesehen waren. Weiters war zwar von Umbaukosten in den Kfz die Rede; diese Kosten wurden jedoch als eigene Position nicht ausgewiesen.

4. Ausschreibung

Nach der strategischen Entscheidung der WW-H zur Anschaffung eines neuen Zeiterfassungssystems wurde die Anwaltskanzlei RA H. beauftragt, eine Ausschreibung für die Implementierung eines Zeiterfassungssystems im Weg eines Verhandlungsverfahrens mit einer europaweiten Bekanntmachung gem. § 23 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 5 Z. 2 Bundesvergabegesetz 2002 (BVergG) durchzuführen.

Der Rahmenvertrag sollte eine Laufzeit von zehn Jahren haben, wobei der Auftraggeberin ein Optionsrecht eingeräumt wird, den Rahmenvertrag jeweils um ein weiteres Jahr bis auf insgesamt 13 Jahre zu verlängern.

Das Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) war der 26. Juli 2005. Als Schlusstermin für den Eingang der Angebote war der 2. September 2005 festgelegt worden. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der EU Nr. 147/2005.

Die Unterlagen für einen Teilnahmeantrag haben insgesamt 49 interessierte UnternehmerInnen angefordert. In der ersten Stufe des Verhandlungsverfahrens haben aber lediglich vier BewerberInnen bzw. -gemeinschaften einen Teilnahmeantrag abgegeben. Nach der BewerberInnenauswahl anhand der Eignungs- und Auswahlkriterien mussten drei BewerberInnen bzw. -gemeinschaften wegen Nichterfüllung der Eignungskriterien ausgeschieden werden. So war bei einer Bieterin der geforderte Echtzeitbetrieb nicht erfüllt. Bei den übrigen Anbieterinnen waren unterschiedliche ProjektleiterInnen im Einsatz, die die geforderten Personalreferenzen nicht erfüllten.

Auf Grund des Ergebnisses in der ersten Stufe des Verhandlungsverfahrens wurde nur mehr die Bewerberinnengemeinschaft T. GmbH zur Angebotsabgabe in die zweite Stufe des Verhandlungsverfahrens eingeladen.

Die Ausschreibungsunterlagen wurden der T. GmbH mit E-Mail am 31. Oktober 2005 übermittelt. Die Angebotsfrist für die Abgabe des Erstangebotes endete am 14. November 2005 um 12.00 Uhr. Innerhalb dieser Angebotsfrist hat die eingeladene T. GmbH fristgemäß ein Hauptangebot abgegeben. Über dieses Erstangebot fand am 1. Dezember 2005 eine erste Verhandlungsrunde statt. Auf Grund der Ergebnisse der ersten Verhandlungsrunde wurden die Ausschreibungsunterlagen inhaltlich überarbeitet und punktuell ergänzt. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2005 wurden der T. GmbH die überarbeiteten Ausschreibungsunterlagen übermittelt und sie zur Abgabe eines Zweitangebotes eingeladen. Der spätest mögliche Abgabetermin war der 20. Dezember 2005, 9.00 Uhr. Innerhalb dieser Angebotsfrist hat die T. GmbH fristgerecht ihr Zweitangebot abgegeben; zu diesem Gegenstand fand am 21. Dezember 2005 eine zweite und zugleich letzte Verhandlungsrunde statt. Eine eingehende technische, kalkulatorische und rechtliche Prüfung des Erst- und Zweitangebotes durch RA H. hat ergeben, dass die Angebote vollständig und ausschreibungskonform sind. Darüber hinaus bestanden gegen die Angebote keine technischen oder preisliche Bedenken.

Nach Ablauf der 14-tägigen Stillhaltefrist gem. § 100 Abs. 1 und 2 BVergG wurde der Firma T. am 5. Jänner 2006 der Zuschlag erteilt.

Die Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU erfolgte am 27. Jänner 2006.

Für die Betreuung der Ausschreibung des Zeiterfassungssystems wurde von RA H. insgesamt ein Betrag von 26.123,81 EUR der WW-H in Rechnung gestellt.

5. Gerichtliche Anerkennung von Arbeitsnachweisen

Ein von der WW-H genannter wesentlicher Grund für die Einführung des elektronischen Zeiterfassungssystems war die Tatsache, dass Auswertungen aus diesem System über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer WHA bei Gerichtsverfahren anerkannt werden. Bei händisch geführten Aufzeichnungen oder selbst erstellten Excel-Listen sei dies hingegen nicht der Fall.

In diesem Umstand sah die WW-H die Begründung für die Anschaffung eines entsprechenden elektronischen Systems, um für den Fall eines Gerichtsprozesses wegen mangelnder Schneeräumung einen tauglichen Nachweis über die Anwesenheit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der WHA vorlegen zu können. Eine weitere Bedingung war die Unveränderbarkeit der elektronisch aufgezeichneten Daten. Bislang wurde allerdings von der WW-H und WW-A kein Fall genannt, der diese Problematik in einem gerichtlichen Verfahren zum Gegenstand hatte.

Dazu wurde vom Kontrollamt festgehalten, dass die Pflichten der AnrainerInnen bzgl. der winterlichen Gehsteigbetreuung in § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) geregelt sind. EigentümerInnen von Liegenschaften haben demnach in Ortsgebieten, ausgenommen EigentümerInnen von unverbauten, land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften, dafür zu sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr von

Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen.

Das entscheidende Kriterium nach dieser Bestimmung liegt somit in der zu erbringenden Reinigungsleistung und nicht in der Anwesenheit der MitarbeiterInnen in der WHA. Durch den Nachweis der Anwesenheit in der WHA ist aus haftungsrechtlicher Sicht für die WW-H nichts zu gewinnen, denn eine ausreichend erfolgte Reinigung kann damit nicht nachgewiesen werden.

Das Kontrollamt konnte sich auch bzgl. der Behauptung, lediglich elektronische Ausdrucke aus einem Zeiterfassungssystem werden bei Gericht anerkannt, nicht bedenkenlos anschließen. Gemäß § 272 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) hat das Gericht unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse der gesamten Verhandlung und Beweisführung nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Angabe für wahr zu halten sei oder nicht. Das bedeutet, dass vorgelegte Beweise in einem Gerichtsverfahren grundsätzlich der freien Beweiswürdigung der Richterin bzw. des Richters unterliegen, und aus diesem Grund macht es zunächst keinen Unterschied, ob es sich hiebei um händische Zeitaufzeichnungen oder um Ausdrucke aus einem elektronischen Zeiterfassungssystem handelt.

Tatsächlich werden von vielen Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern so genannte Schneebücher geführt, in denen ihre Tätigkeit, wie die Reinigungsleistung, die Schneeräumungstätigkeit, die Bestreuung bei Glatteis und allenfalls durchgeführte Kontrollen festgehalten werden. Diese Schneebücher können bei Bedarf bei Gericht vorgelegt werden und unterliegen wie die übrigen vorgelegten Beweise der freien richterlichen Beurteilung.

Dem Kontrollamt ist kein Fall bekannt, dass eine darauf Bezug habende händische Aufzeichnung in einem Gerichtsverfahren nicht entsprechend gewürdigt worden wäre.

Stellungnahme der Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH:

Das elektronische Zeiterfassungssystem soll dazu dienen, die pro-

tokollierten Zeiten zu objektivieren, und dadurch die Erfolgsaussichten in einem allfälligen Zivilprozess für ein Obsiegen wesentlich erhöhen. Das elektronische Zeiterfassungssystem stellt nämlich sicher, dass keine nachträglichen Protokollierungen erstellt werden, was bei der Führung eines handschriftlichen Schneebuches wesentlich leichter möglich ist.

Das elektronische Zeiterfassungssystem kann natürlich nicht beweisen, dass die erforderlichen Reinigungsleistungen tatsächlich erbracht wurden. Es beweist aber zunächst die Anwesenheit der MitarbeiterInnen vor Ort und damit eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Reinigungsleistungen erbracht wurden.

In Vorbereitung zur Implementierung des elektronischen Zeiterfassungssystems wurden Gespräche mit der Versicherung über die Betriebshaftpflicht- und Rechtschutzversicherung geführt.

Das entscheidende Ergebnis dieser Gespräche bestand darin, dass der Nachweis über die Anwesenheit der MitarbeiterInnen vor Ort durch ein objektiviertes elektronisches Protokoll, das nachträgliche Manipulationen ausschließt, zu einer deutlich niedrigeren Versicherungsprämie führt.

6. Tempore Time Control System (TTCS)

Das elektronische Zeiterfassungssystem TTCS besteht aus mehreren Komponenten:

- Die Software TTC Central besteht aus den Modulen Zeiterfassung, Soll-Ist-Vergleich und Kfz-Verwaltung.

- Der Tempore Contact ist ein persönlicher Datensammler, den die MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt bekommen. Damit werden die Zeiten und Tätigkeiten der MitarbeiterInnen sowie die Daten von Objekten und Fahrzeugen gespeichert.

- Das Tempore Collect dient der Arbeitszeit- und Tätigkeitserfassung von stationären Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese melden sich mit dem Tempore Key beim Kommen an und beim Verlassen des Arbeitsortes ab. Die Daten werden im Tempore Collect zunächst gespeichert und in regelmäßigen Abständen in die Software zur Weiterverarbeitung übertragen.

- Der Tempore Transfer dient dem Auslesen von Daten aus dem Tempore Contact oder Tempore Collect. Die Daten werden in einen PC oder ein Notebook übertragen und in die Tempore Software übernommen.

- Der Tempore Button ist ein robuster Identifikationsknopf, der im Innen- und Außenbereich angebracht werden kann. An diesem melden sich die MitarbeiterInnen mit dem Tempore Contact durch eine kurze Berührung an und bei verrichteter Arbeit wieder ab. Als Alternative zu den Buttons werden auch die mit denselben Funktionen ausgestatteten Nail-Tags bzw. Scheiben oder Cler Disk eingesetzt.

- Der Tempore Drive ist ein Fahrtenschreiber, der jede Bewegung aufzeichnet. Die Fahrten lassen sich nach Dienst-, Privat- oder Sonderfahrt unterscheiden. Dadurch entsteht ein vollwertiges elektronisches Fahrtenbuch. Die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter meldet sich mit seinem Tempore Contact oder seinem Tempore Key im Kfz beim Tempore Drive durch kurze Berührung an.

7. Anbringung der Buttons

Gemäß der Ausschreibung waren in der Implementierungsphase I 10.000 Markierungspunkte (Buttons) vorgesehen und entsprechend der Angaben der WW-H in den Objekten zu befestigen. In weiterer Folge sollten in der Implementierungsphase II weitere 30.000 Buttons angeschafft werden; in der Endausbauphase wären noch einmal 25.000 Stück, also insgesamt 65.000 Stück, vorgesehen. Für die Anbringung der Buttons wurden von der WW-H freie DienstnehmerInnen überwiegend aus dem Kreis der Studentinnen und Studenten aufgenommen. Die Kosten pro Button beliefen sich auf 2,70 EUR.

7.1 Die freien DienstnehmerInnen hatten genaue Vorgaben, wo in einer WHA die Buttons anzubringen sind. Weiters hatten sie die Verpflichtung, die befestigten Buttons

zu fotografieren. Durch das Einlesen der digitalen Fotos in die Datenbank entstand eine lückenlose Dokumentation. Es sollte gewährleistet sein, dass einerseits die Anbringung ordnungsgemäß von den freien DienstnehmerInnen durchgeführt worden war und anderseits die WW-H jederzeit Kenntnis der Stellen hätte, wo sich die Buttons tatsächlich befinden.

7.2 Das Kontrollamt konnte im Zuge seiner Einschau feststellen, dass die Entlohnung der freien DienstnehmerInnen bei gleicher Tätigkeit unterschiedlich erfolgte. Bei jeder freien Dienstnehmerin bzw. jedem freien Dienstnehmer war zwar eine Entlohnung pro befestigten Button vorgesehen, allerdings variierte der Stückpreis. Die Bandbreite lag zwischen 1,-- EUR und 1,34 EUR. Eine nachvollziehbare Begründung dieser Unterscheidung wurde dem Kontrollamt nicht vorgelegt.

Das Kontrollamt empfahl, bei künftigen Abschlüssen von freien Dienstverträgen gleiche Tätigkeiten einer einheitlichen Entlohnung zu unterziehen.

> Wie das Kontrollamt richtig festhält, war den mit den freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern abgeschlossenen Dienstverträgen keine nachvollziehbare Begründung der unterschiedlichen Entlohnung für die Anbringung der Button zu entnehmen.
>
> Der Unterschied in der Entlohnung ist mit der Nutzung von Synergieeffekten bei gleichzeitiger Verrichtung anderer Tätigkeiten wie der Grünflächenevaluierung zu erklären.

7.3 Auf Grund der vorgelegten Gehaltslisten der freien DienstnehmerInnen konnte das Kontrollamt die von den freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern befestigten Buttons errechnen. Zwischen dem 1. August 2006 und 31. Dezember 2006 wurden von sechs freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern insgesamt 10.374 Buttons angebracht. Für diese Tätigkeiten sind der WW-H Kosten in der Höhe von 13.629,25 EUR entstanden.

Aus dem Abnahmeprotokoll vom 18. Dezember 2006 zwischen der WW-H und der T. GmbH bzgl. der Implementierungsphase II geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt 20.000 Buttons bei der Auftragnehmerin gelagert waren. Die WW-H hatte diese Stückzahl bereits bezahlt und wird diese nach Bedarf abrufen. Unterlagen, aus denen ersichtlich ist, dass diese Buttons angefordert und montiert wurden, lagen dem Akt nicht bei.

7.4 Beim Einsatz der bereits montierten Buttons als An- bzw. Abmeldestation traten verstärkt Probleme auf, die jedoch nicht technischer Natur waren.

Obwohl nach Aussage der WW-H genaue Vorgaben die Anbringung der Buttons regelten, wurden diese von den freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nicht immer eingehalten. Es war vorgesehen, die Buttons so zu montieren, dass diese nicht sofort für jedermann leicht zu erkennen sind, da die WW-H bereits im Vorfeld Vandalismusschäden einkalkulierte. Obwohl jeder Button fotografiert und somit auch dokumentiert wurde, erfolgte von der WW-H keine Kontrolle über die ordnungsgemäße Montage, da es offenbar bei der Übertragung der Fotos in die Datenbank zu Problemen kam und die Bilder nicht zeitgerecht zur Verfügung standen.

Wie befürchtet, kam es von Beginn an sehr oft zur Demontage von Buttons. In weiterer Folge verschwanden immer mehr Buttons, sodass das Ziel der lückenlosen Zeiterfassung nicht mehr erreicht werden konnte.

7.5 Die oftmals entwendeten Buttons werden nunmehr in kleine, mit entsprechenden Informationen versehenen Plastikplatten (Buttonplatten) eingeklebt, die wiederum an die Wand montiert werden. In Summe wurden 15.000 Stück Buttonplatten für 33.000,-- EUR angeschafft.

Nunmehr erfolgte die Anbringung der neuen "vandalismussicheren" Lesestationen durch MitarbeiterInnen der WW-H, sodass für diesen Montagevorgang zumindest für diese Leistungsposition keine weiteren Kosten anfielen.

8. Kosten

Generell vermisste das Kontrollamt eine Aufstellung aller mit der Einführung des Zeit-

erfassungssystems im Zusammenhang stehenden Kosten. Trotz Aufforderung war es zunächst nicht möglich, von der WW-H eine entsprechende Aufstellung zu bekommen. Es wurden lediglich einige Rechnungen, die teilweise in den Ausschreibungsunterlagen eingeordnet waren, zur Verfügung gestellt.

Einen Anspruch auf Vollständigkeit darf aber für die übermittelten Unterlagen nicht gestellt werden. So waren z.B. die Kosten der freien DienstnehmerInnen in den zuerst übermittelten Unterlagen nicht vorhanden. Gleiches galt für die Kosten des Umbaus der Fahrtenschreiber in den Kfz der WW-H und WW-A durch die M. Ges.m.b.H. Zwar waren Vereinbarungen vorhanden, es war aber nicht erkennbar, wie die tatsächliche Abwicklung erfolgte und wie hoch die angefallenen Kosten letztlich waren.

Schließlich wurde von der WW-H eine Aufstellung aller ihrer Meinung nach angefallenen Kosten bzgl. des Zeiterfassungssystems übermittelt. Danach betrugen die bis zum Zeitpunkt der Einschau angefallenen Gesamtkosten für die WW-H 355.413,80 EUR und für die WW-A 26.885,83 EUR, somit insgesamt 382.299,63 EUR.

Eine Überprüfung mit den bisher vorhandenen Unterlagen zeigte, dass einige Positionen nicht berücksichtigt bzw. summenmäßige Abweichungen festzustellen waren. So sind z.B. die Kosten für die freien DienstnehmerInnen nicht mit den übermittelten Kostenaufstellungen übereinstimmend. Die Kosten für die Ausschreibung in der bekannt gegebenen Höhe von 26.123,81 EUR sind in der Gesamtaufstellung nicht enthalten. Hingegen enthält die Kostenaufstellung neue Positionen, die nicht mit Rechnungen belegt wurden.

Es war somit seitens des Kontrollamtes festzuhalten, dass entweder der WW-H die bisherigen Gesamtkosten offensichtlich nicht in vollem Umfang bekannt sind oder diese dem Kontrollamt trotz mehrmaliger Aufforderungen nicht zur Verfügung gestellt werden konnten.

Das Kontrollamt bemängelt eine fehlende abschließende Gesamtkostenaufstellung über das elektronische Zeiterfassungssystem.

Dazu ist festzuhalten, dass die WW-H bei Projektstart lediglich über eine objektbezogene Kostenstellenrechnung verfügt hat und daher eine Projektzuordnung nicht ohne weiteres möglich war. Zwischenzeitig wurde jedoch auch eine projektbezogene Kostenstellenrechnung eingeführt, sodass nunmehr auch für das elektronische Zeiterfassungssystem eine projektbezogene Gesamtkostenaufstellung vorliegt. Darüber hinaus ist dadurch sichergestellt, dass bei künftigen Projekten eine entsprechende projektbezogene Gesamtkostenaufstellung verfügbar ist.

9. Zeitplanung

9.1 Das Kontrollamt bemängelte weiters, dass bei einem Projekt dieser Größenordnung kein Projektmanagement bzgl. der Implementierung des Zeiterfassungssystems vorhanden war. In groben Zügen war zwar ein vager Zeitplan erstellt worden. Laut Angaben der WW-H verlief die Umstellung jedoch plangemäß, lediglich auf Grund technischer Probleme, die allerdings von der T. GmbH zu vertreten waren, verzögerte sich das Projekt um sechs Monate.

Auf Grund fehlender exakter und nachvollziehbarer Vorgaben konnte diese Behauptung durch das Kontrollamt nicht verifiziert werden. Faktum ist allerdings, dass der Zuschlag Anfang Jänner 2006 erfolgte und der Vollbetrieb des Zeiterfassungssystems erst am 30. Juni 2007 möglich war.

Das Kontrollamt empfahl, bei künftigen Projekten dieser Größenordnung ein begleitendes Projektmanagement in Betracht zu ziehen.

9.2 Wie aus den Protokollen ersichtlich war, hätten einzelne Auswertungsmöglichkeiten bereits einsatzfähig sein sollen, diese waren jedoch in der Realität nicht vorhanden. Als Beispiel führte das Kontrollamt eine Anfrage im Zuge einer Anfang des Jahres 2007 durchgeführten Prüfung an, bei der eine Auswertung der in Verwendung stehenden Tankkarten benötigt wurde. Diese war damals nicht möglich und wurde mit der Umstellung auf das neue Zeiterfassungssystem begründet.

Mittlerweile werden die Rechnungsdaten der R. GmbH elektronisch übermittelt und in der Regel innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt von einem Mitarbeiter der WW-H in das TTCS eingespielt.

Der Empfehlung des Kontrollamtes, bei künftigen Projekten dieser Größenordnung ein begleitendes Projektmanagement in Betracht zu ziehen, wird gefolgt.

10. Fuhrparkverwaltung

Zu Beginn der Einschau in das Modul Kfz-Verwaltung konnte das Kontrollamt Mängel bei der Fuhrparkverwaltung sowohl bei der WW-H als auch bei der WW-A feststellen. Die Fuhrparkverwaltung wurde anfänglich von der WW-H und WW-A jeweils für den eigenen Bereich geführt, die Beschaffung des Fuhrparks erfolgte zentral von der WW-H. Mittlerweile liegt die Kompetenz der Fuhrparkverwaltung ausschließlich bei der WW-H.

Die Geschäftsführung der WW-H begründete diesen Umstand der Mangelhaftigkeit damit, dass die Kfz-Verwaltung in den bisherigen Datenbanken aus Kapazitätsgründen nicht mehr parallel weitergeführt, sondern künftig in das TTCS integriert werden sollte. Als Fertigstellungstermin wurde der 1. April 2007 genannt.

Die Mängel seit Einführung des TTCS betrafen insbesondere die fehlerhafte oder fehlende Zuordnung von Kfz und deren Tankkarten. Darüber hinaus wurden die Tankkarten zum gleichzeitigen Bezug von Diesel und Benzin verwendet. Diese Vorgangsweise kommt dann zu Stande, wenn einem Kfz zusätzlich motorbetriebene Geräte wie z.B. Rasenmäher, Laubsauger, Traktoren u.dgl. zugeordnet sind. Dieser Fall ist allerdings im TTCS nicht vorgesehen und daher auch nicht eruierbar. Da die Tankkarten lediglich einem Kfz zugeordnet sind, wird dadurch eine genaue Kostenzuordnung unmöglich.

Das Kontrollamt sah ein weiteres Problem darin, das mit dem Beginn der Umstellung auf das TTCS im Jahr 2006 keine lückenlosen Aufzeichnungen in den Fahrtenbüchern mehr geführt wurden. So waren z.T. keine Adressen vorhanden, sondern lediglich der

Beginn und das Ende der Inbetriebnahme des Kfz vermerkt. Darüber hinaus waren auch einige Kilometerangaben fehlerhaft.

Das Kontrollamt empfahl der WW-H, die genannten Mängel zu beheben, um eine einwandfreie Fuhrparkverwaltung und korrekte Auswertungen zu ermöglichen.

Das Kontrollamt bemängelt die konkrete Fuhrparkverwaltung insbesondere im Zusammenhang mit einer exakten Trennung der WW-H von der WW-A. Diese Ausführungen sind z.T. berechtigt, sind aber auf Grund des raschen Wachstums der WW-H und der WW-A sowie eines raschen Aufbaus der Betriebsmittelausstattung (Traktoren, Rasenmäher, Kleingeräte wie Heckenschneidgeräte usw.) begründet. Als besondere Herausforderung hat sich dabei die Berücksichtigung der genannten Betriebsmittel in der elektronischen Fuhrparkverwaltung herausgestellt, weil diese nicht in eine herkömmliche Fuhrparkverwaltung ohne weiteres eingegliedert werden konnten. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass eine Betankung der genannten Betriebsmittel nicht an der Tankstelle erfolgt und daher eine gesonderte Protokollierung dafür erforderlich ist.

Die WW-H hat ab dem Prüfungszeitpunkt damit begonnen, eine einwandfreie Fuhrparkverwaltung herzustellen.

11. Auffälligkeiten bei der Gebarung der Tankkarten

Neben den Zeiterfassungsdaten bietet das TTCS weitere Auswertungsmöglichkeiten. Das Kontrollamt wählte für eine stichprobenweise Überprüfung die Gebarung der in Verwendung stehenden Tankkarten der WW-H und WW-A.

11.1 Die Zahlungen der Betankungen aller Kfz der WW-H und WW-A erfolgen bargeldlos unter Verwendung der bereits erwähnten Tankkarten. Jedem Kfz ist eine Tankkarte zugeordnet. Jeder Tankkarte ist zu Kontrollzwecken grundsätzlich das polizeiliche

Kennzeichen des Kfz zugeordnet. Beim Tankvorgang ist zusätzlich der Kilometerstand des Kfz anzugeben. Die Tankkarte hat eine befristete Gültigkeit und muss nach Zeitablauf durch eine neue Karte ersetzt werden. Auf Anfrage des Kontrollamtes um Übermittlung einer Aufstellung sämtlicher Tankkarten wurde eine Liste der im TTCS evident geführten Tankkarten übermittelt. Nach dieser waren in der WW-H 79 Tankkarten und in der WW-A 83 Tankkarten, insgesamt 162 Tankkarten vorhanden. Zum gleichen Zeitpunkt standen in der WW-H 81 Kfz und in der WW-A 39 Kfz in Verwendung.

Aus einer von der R. GmbH dem Kontrollamt übermittelten Aufstellung aller der WW-H und WW-A zugeordneten Tankkarten standen in der WW-H 105 Tankkarten und in der WW-A 129 Tankkarten, in Summe 234 Tankkarten im Gebrauch.

Ein Vergleich der Unterlagen der R. GmbH mit jenen der WW-H und WW-A ergab, dass in der WW-H lediglich 67 Tankkarten und in der WW-A 83 Tankkarten mit den Angaben der R. GmbH übereinstimmten.

11.2 Die in Verwendung stehenden Tankkarten wurden aus dem TTCS in Excel-Dateien ausgewertet und dem Kontrollamt als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt. Den Aufstellungen waren der Standort, der Fahrzeugtyp, das polizeiliche Kennzeichen (sofern vorhanden) und die Tankkartennummer zu entnehmen. Ein Hinweis über den Gültigkeitszeitraum der einzelnen Tankkarten war nicht vorhanden. Zusätzliche Erkundigungen des Kontrollamtes bei der Vertragspartnerin der WW-H und WW-A ergaben, dass jede Tankkarte mit einem Gültigkeitsbeginn und -ende versehen ist. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Tankkarte vorzeitig, d.h. vor dem Ablauftermin löschen zu lassen, wobei allerdings diese gelöschte Tankkarte nach wie vor zum Betanken verwendet werden kann. Diesbezüglich liegt die Verantwortlichkeit über die Tankkarten bei den jeweiligen Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern, wobei üblicherweise gelöschte Tankkarten entweder vernichtet oder der R. GmbH retourniert werden.

Den zur Verfügung gestellten Unterlagen waren allerdings diesbezüglich keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wie bei der WW-H und WW-A die Handhabung von abgelaufenen Tankkarten erfolgt.

Zunächst ist festzuhalten, dass die monatliche Abrechnung durch die R. GmbH in Papier- bzw. elektronischer Form nur für Tankkarten erfolgt, über die in diesem Monat auch tatsächlich getankt wurde. Die bei der R. GmbH doppelt geführten Karten scheinen jedoch in den Abrechnungen nicht auf, sodass die WW-H und die WW-A von diesem Umstand keine Kenntnis haben konnte.

Die Differenz der Tankkarten zu den Fahrzeugen in der WW-A ergibt sich aus der Tatsache, dass zwischenzeitlich - wie vom Kontrollamt vorgeschlagen - für Groß- bzw. Kleingeräte wie z.B. Traktoren, Rasenmäher, Heckenscheren und dgl. eigene Tankkarten in Verwendung sind. Auch befinden sich einige Tankkarten in der WW-H und in der WW-A in Reserve. Die Differenz von 79 Tankkarten auf 81 Fahrzeuge ergibt sich daraus, dass zwei Fahrzeuge zu diesem Zeitpunkt an die WW-A vermietet - und auch verrechnet - wurden und diese beiden Fahrzeuge mit Tankkarten der WW-A betankt wurden. Deshalb sind auch beide Fahrzeuge in der Datenbank der WW-H deaktiv und in der WW-A aktiv geführt.

Abgelaufene bzw. gelöschte Tankkarten werden von der WW-H und der WW-A zerschnitten und dadurch unbrauchbar gemacht bzw. vernichtet. Eine Retournierung an die R. GmbH erscheint durch den o.a. Ablauf als nicht notwendig.

Weiters wurde der R. GmbH mitgeteilt, dass im Fall einer Betankung über eine gesperrte Karte dies als gravierender Systemmangel zu beurteilen ist, die Kosten von der WW-H sicherlich nicht getragen werden und in weiterer Folge die Zusammenarbeit mit der R. GmbH dringend überdacht werden müsste.

Der Kontrollamtsbericht wurde zum Anlass genommen, die Tankkartennummern der Lieferantin mit jenen der WW-H und WW-A abzustimmen.

11.3 Dem Kfz mit dem polizeilichen Kennzeichen W 12006 N ist lt. R. GmbH die Tankkartennummer 162 in der WW-H zugeordnet. In der WW-H scheint für dieses Kfz die Tankkarte mit der Nummer 99 auf. Die Nummer 99 wird von der R. GmbH hingegen seit 17. April 2007 als gelöscht geführt. Die Tankkarte mit der Nummer 162 wird von der WW-H dem Kfz mit dem polizeilichen Kennzeichen W 70082 T zugeordnet.

11.4 Bei der R. GmbH wird unter der Kartennummer 1 mit dem Gültigkeitszeitraum 2. Februar 2005 bis 31. Jänner 2008 ein Kfz der WW-A mit dem polizeilichen Kennzeichen W 70289 M geführt. Weder in den Unterlagen der WW-H noch der WW-A scheint ein Kfz mit diesem polizeilichen Kennzeichen auf.

> Das Kfz mit dem polizeilichen Kennzeichen W 70289 M war das Fahrzeug eines ehemaligen Geschäftsführers, der das Fahrzeug privat übernommen hat. Dieses Kfz wurde bereits am 31. August 2005 abgemeldet. Die Karte wurde den internen Vorgaben entsprechend zerschnitten und liegt im Fahrzeugakt.

11.5 Laut der R. GmbH wurde das Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen W 70299 M mit dem Gültigkeitszeitraum vom 2. Feber 2005 bis 31. Jänner 2008 der Tankkartennummer 2 der WW-A zugeordnet. Mit 28. April 2006 wurde diese Karte von der R. GmbH als gelöscht markiert. Ab 1. April 2006 wurde dem Kfz W 70299 M die Tankkartennummer 35 mit der Gültigkeit bis zum 31. Jänner 2009 zugewiesen. Den Unterlagen der WW-H und WW-A war kein Fahrzeug mit diesem polizeilichen Kennzeichen zu entnehmen. Dieses Kennzeichen lautete auf das Fahrzeug eines ehemaligen - mittlerweile aus dem Unternehmen ausgeschiedenen - Geschäftsführers der WW-A.

11.6 Die Tankkarten sind mit unterschiedlichen Berechtigungen versehen; diese sind allerdings in den Auswertungsunterlagen des TTCS nicht ersichtlich. So gibt es z.B. eine Reihe von Fahrzeugen, für die eine internationale Tankberechtigung eingeräumt wurde, obwohl deren Einsatzgebiet ausschließlich innerhalb der Grenzen des Wiener Stadtgebietes zu finden ist. Darüber hinaus sind einzelne Karten mit besonderen Ein-

kaufsrechten versehen. Die unterschiedlichen Berechtigungen der einzelnen Tankkarten konnten dem Kontrollamt nicht plausibel erklärt werden.

Die Tankkarten mit unterschiedlicher Berechtigung wurden aus Versehen von der Firma R. GmbH ausgegeben. Dieser Umstand ist bekannt, die Korrektur wurde bei der R. GmbH beantragt. Darüber hinaus wurde eine aktuelle und laufende, monatliche Abgleichung der Zuordnungen der Tankkarten zu den jeweiligen Kfz bzw. Geräten zwischen der WW-H und der R. GmbH veranlasst.

11.7 Das Kontrollamt empfahl der WW-H, einen entsprechenden Datenabgleich mit der R. GmbH regelmäßig durchzuführen, jedoch vorher abzuklären, wie es zu diesen Differenzen kam, bzw. diese zu bereinigen. Aus der Sicht des Kontrollamtes ist diese Vorgangsweise notwendig, da nach dem derzeitigen Stand ein möglicher Missbrauch der Tankkarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

11.8 Bei jedem Betankungsvorgang ist der Kilometerstand anzugeben. Diese Aufzeichnungen werden weder in der WW-H noch in der WW-A lückenlos durchgeführt.

Auswertungen bzgl. des Treibstoffverbrauches, der gefahrenen Kilometerleistung u.dgl. lassen sich folglich nicht durchführen. In den vordefinierten Einstellungen waren diese Positionen auch nicht vorhanden. Auf Grund der mangelhaften Datenerfassung bzw. Wartung im TTCS können daher diesbezüglich keine aussagekräftigen Vergleiche angestellt werden. Diese Tatsache überrascht deswegen, da in der Ausschreibung für das anzuschaffende Zeiterfassungssystem explizit ein eigenes Modul Kfz-Verwaltung verlangt worden war.

Das Kontrollamt empfahl, die im TTCS angebotenen Auswertungen tatsächlich auch anzuwenden und für das Unternehmen relevante Kennzahlen zu gewinnen.

Da alle Kfz, die mit Fahrdaten-Aufzeichnungssystemen ausgestattet sind, nur über eine elektronische Wegfahrsperre in Betrieb ge-

nommen werden, ist eine exakte Ermittlung des Kilometerstandes gegeben. Die im TTCS angebotenen Auswertungen werden künftig zur Ermittlung relevanter Kennzahlen Verwendung finden.

12. Datenschutzgesetz

Gemäß § 17 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) hat jede Auftraggeberin bzw. jeder Auftraggeber, soweit in den Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmt ist, vor Aufnahme einer Datenanwendung eine Meldung an die Datenschutzkommission mit dem in § 19 DSG 2000 festgelegten Inhalt zum Zweck der Registrierung im Datenverarbeitungsregister zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt auch für Umstände, die nachträglich die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit einer Meldung bewirken.

Gemäß § 18 Abs. 1 DSG 2000 darf der Vollbetrieb einer meldepflichtigen Datenanwendung - außer in den Fällen des Abs. 2 -, der aber im gegenständlichen Fall nicht anzuwenden ist, unmittelbar nach Abgabe der Meldung aufgenommen werden.

Auf Nachfrage des Kontrollamtes bzgl. Einhaltung der Bestimmungen des DSG 2000 teilte die WW-H mit, die erforderliche Meldung für alle ihre unternehmerischen Tätigkeiten an die Datenschutzkommission erstattet zu haben. Davon erfasst war u.a. die Meldung für die elektronische Verarbeitung der MitarbeiterInnendaten auch in Bezug auf deren Tätigkeiten vor Ort auf dem Weg in die WHA und in den WHA selbst. Auf Grund dieser Meldung hat die WW-H von der Datenschutzkommission die Datenverarbeitungsregister-Nummer (DVR-Nummer) 2108494 erhalten. Auf Grund dieser Meldung war eine neuerliche an die Datenschutzkommission nicht mehr erforderlich, weil bereits alle datenschutzrechtlich relevanten Daten von dieser ersten Meldung umfasst waren. Durch die Einführung eines elektronischen Zeiterfassungssystems hat sich lt. WW-H an diesem datenschutzrechtlichen Status quo nichts geändert. Daher hat die WW-H ihrer Meinung nach zu Recht auf eine zusätzliche Meldung verzichtet.

Eine Überprüfung dieser Angaben bei der zuständigen Mitarbeiterin der Österreichischen Datenschutzkommission (ÖDK) ergab, dass unter der dem Kontrollamt bekannt gegeben DVR-Nummer bislang noch keine Registrierung erfolgte, da das interne Registrierungsverfahren in der ÖDK noch nicht abgeschlossen ist.

Weiters führte die zuständige Mitarbeiterin aus, dass die seinerzeitige Meldung an die ÖDK nur die Personalverwaltung im Rahmen der Lohnverrechnung betraf. Das bedeutete, dass durch diese Art der Meldung lediglich die Zeiterfassung in Form von "Kommen und Gehen" ausschließlich zur Gehaltsverrechnung umfasst ist.

Das Kontrollamt vertritt die Ansicht, dass die im TTCS verarbeiteten Daten über die bisherige Datenschutzmeldung der WW-H hinausgehen und daher eine neuerliche Meldung an die ÖDK notwendig ist. Das Kontrollamt sah sich daher zu der Empfehlung veranlasst, diesbezüglich mit der ÖDK in Kontakt zu treten, eine Klärung in diesen Fragen herbeizuführen und gegebenenfalls eine aktuelle Meldung der Datenverarbeitung zu übermitteln.

Der Empfehlung des Kontrollamtes wurde nachgekommen. Laut ÖDK ist keine weitere Meldung der Datenvereinbarung zu übermitteln.

Die Stellungnahme der geprüften Einrichtung ist den jeweiligen Berichtsabschnitten zugeordnet worden.

Der Kontrollamtsdirektor:
Dr. Erich Hechtner
Wien, im März 2008

ALLGEMEINE HINWEISE

Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

Schützenswerte personenbezogene Daten wurden im Sinn der rechtlichen Verpflichtung zum Schutz derartiger Daten anonymisiert, auf die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen wurde bei der Abfassung des Berichtes Bedacht genommen. Es wird um Verständnis gebeten, dass dadurch die Lesbarkeit des Berichtes beeinträchtigt sein könnte.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BVergG.....Bundesvergabegesetz 2002
DSG 2000.....Datenschutzgesetz 2000
DVR-Nummer.....Datenverarbeitungsregister-Nummer
EDV.....Elektronische Datenverarbeitung
EU.....Europäische Union
ISO.....Internationale Organisation für Normung
Kfz.....Kraftfahrzeug
ÖDK.....Österreichische Datenschutzkommission
PDF.....Portable Document Format
TTCS.....Tempore Time Control System
WHA.....Wohnhausanlage
WW.....Unternehmung "Stadt Wien - Wiener Wohnen"
WW-A.....Stadt Wien - Wiener Wohnen Außenbetreuungs GmbH
WW-H.....Stadt Wien - Wiener Wohnen Hausbetreuungs GmbH